

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/10 B

L 15 P 28/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 P 6/06 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung (Pflegekasse),
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren
und Rechtsanwältin S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1989 geborene Kläger begehrt von den beklagten Pflegekassen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe III statt der zuerkannten Pflegestufe II, und zwar für die Zeit von Juli 2004 bis Januar 2005 von der Beklagten zu 1) und für die Zeit ab Februar 2005 von der Beklagten zu 2). Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 14.5.2008). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers nach weiterer Beweisaufnahme zurückgewiesen (Urteil vom 16.12.2009), weil der durchschnittliche tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege höchstens 193 Minuten betrage und damit nicht den für die Pflegestufe III nach § 15 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB XI erforderlichen Mindestumfang von 240 Minuten erreiche.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die - mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) verbundene - Beschwerde des Klägers, die er ausschließlich mit Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG begründet.

II

- 3 Die Beschwerde erfüllt nicht die Formerfordernisse der §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG und war deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht dargelegt, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen aufgeführt sind und - in sich verständlich - den geltend gemachten Mangel ergeben. Außerdem ist darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 10, 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 1) Der Kläger macht in erster Linie geltend, das LSG habe zu Unrecht seinem - mehrfach gestellten - Antrag nicht stattgegeben, den Gutachter Dr. K. zur Erläuterung seines Gutachtens vom 28.6.2007 über den täglichen Pflegeaufwand, und zwar insbesondere zum Hilfebedarf bei der Verrichtung Aufstehen und Zu-Bett-Gehen sowie zum nächtlichen Hilfebedarf, gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO zu laden, dadurch sein Fragerecht (§ 116 Satz 2 SGG) vereitelt und somit sowohl die Pflicht zur Amtsermittlung nach § 103 SGG als auch den Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, *Art 103 Abs 1 GG*, *Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) verletzt. Damit ist der behauptete Verfahrensfehler aber nicht hinreichend dargelegt worden.

- 6 Der Antrag eines Beteiligten auf Ladung eines Sachverständigen zur Erläuterung eines schriftlich erstellten Gutachtens und zur Ausübung des Fragerechts stellt einen Beweisantrag dar (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4*). Die Übergehung eines solchen Beweisantrages kann - wie bei den sonstigen Beweisanträgen auch - nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aber nur dann erfolgreich als Verfahrensfehler gerügt werden, wenn der Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt oder, falls er vorher schriftsätzlich niedergelegt war, aufrecht erhalten worden ist (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 118 RdNr 12e; BSG, Beschluss vom 10.5.2000 - B 6 KA 49/99 B -*). Da der Kläger sich auf einen schriftsätzlich vorgetragenen Antrag beruft, hätte er also darlegen müssen, dass dieser Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 16.12.2009 wiederholt worden ist bzw aus welchen Umständen das LSG hätte schließen müssen, dass der Kläger auf die Befragung des Sachverständigen weiterhin Wert legen würde. Dies ist nicht geschehen. Weder aus der Sitzungsniederschrift vom 16.12.2009 noch aus dem LSG-Urteil ergibt sich die Wiederholung dieses Beweisantrages. Aus den Akten lässt sich auch nicht entnehmen, dass der Antrag schriftsätzlich erneuert worden ist, nachdem das LSG in der Ladungsverfügung vom 23.11.2009 mitgeteilt hatte, dass lediglich die Mutter des Klägers als Zeugin vernommen werden sollte, die zusätzliche Befragung des Sachverständigen also nicht vorgesehen war.
- 7 2) Der Kläger macht als weiteren Verfahrensmangel eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör geltend, weil "ergänzender Vortrag" aus seiner Berufungsbegründung vom 14.7.2008 zu den Einwänden gegen das Sachverständigengutachten vom 28.6.2007 vom LSG übersehen worden sei; dies betreffe den Hilfebedarf bei der Körperpflege und der Ernährung. Damit bezieht sich der Kläger offenbar auf die - durch Bezugnahme auf das SG-Urteil nach § 153 Abs 2 SGG ersetzten - Feststellungen zum Pflegebedarf tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr), die mit dem Hinweis abschließen, diesbezüglich sei im Berufungsverfahren auch kein ergänzender Vortrag erfolgt (Urteilsdruck S 8 Mitte). Auch dieser Verfahrensmangel ist nicht formgerecht dargelegt worden. Es fehlt bereits an der Darstellung, worin der neue Sachvortrag zu sehen sein soll, den das LSG übergangen habe.
- 8 a) Hinsichtlich des An- und Auskleidens hat das SG, dem Sachverständigen folgend, einen Hilfebedarf von 14 Minuten angenommen, während der Kläger in seiner Stellungnahme vom 31.7.2007 zu dem Gutachten einen Bedarf von 85 Minuten behauptet hat, was einer Zeitdifferenz von 71 Minuten entspricht. Den Zeitansatz von nur 14 Minuten kritisiert der Kläger in der Berufungsbegründung als völlig unzureichend. Es wird in der Beschwerdebegründung aber nicht dargelegt, welches - über die schon erstinstanzlich vorgebrachten Einwände hinausreichende - neue Argument bzw welcher neue Tatsachenvortrag in der Berufungsbegründung zur Stützung des geltend gemachten Zeitbedarfs von 85 Minuten enthalten sein soll, den das LSG durch die schlichte Bezugnahme auf das SG-Urteil übergangen habe.



- 9 b) Bezüglich der Nahrungsaufnahme hat das SG, wiederum dem Sachverständigen folgend, einen Hilfebedarf von 25 Minuten angenommen, während der Kläger insgesamt 60 Minuten geltend macht. In der Berufungsbegründung wird der Ansatz von nur 25 Minuten bemängelt. Auch insoweit fehlt es aber an der Darlegung, welcher neue Vortrag in der Berufungsbegründung enthalten sein soll, der durch die Bezugnahme auf das SG unberücksichtigt geblieben sei.
- 10 3) Auch die Rüge des Verstoßes des LSG gegen Denkgesetze scheitert bereits an der Formwidrigkeit der Darlegung. Der Verstoß gegen Denkgesetze ist ein Verstoß gegen Beweisgrundsätze. Die Rüge eines solchen Verstoßes ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG, der die Geltendmachung eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ausnimmt, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 26*).
- 11 4) Da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte, konnte auch dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren nicht stattgegeben werden.
- 12 5) Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)